

Bonn, den 22. Oktober 2014

Rundschreiben an die Kuratoriumsverbände zum Förderspektrum der Förderaktion Barrierefreiheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.07.2014 fördert die Aktion Mensch in Ergänzung bereits vorhandener Fördermöglichkeiten zur Barrierefreiheit im Rahmen der „Förderaktion Barrierefreiheit“ kleine investive Vorhaben zur Schaffung der Barrierefreiheit mit Zuschüssen von bis zu 5.000 EUR je Vorhaben. Gefördert werden Kosten für Anschaffungen, Bauten und Umbauten.

Da insbesondere Antragsteller aus dem Initiativ- und Freiwilligenbereich sowie freie gemeinnützige Träger, die sich bisher nicht für die Belange von Menschen mit Behinderungen engagiert haben, zur Schaffung von Barrierefreiheit gewonnen werden sollen, werden kleine Vorhaben mit Kosten von bis zu 5.000 EUR voll finanziert, sodass keine Eigenmittel aufzubringen sind.

Aufgrund einiger Nachfragen nach dem Start der Förderaktion erhalten Sie folgende Erläuterungen zu den anliegenden Förderbestimmungen:

1. Zielgruppe

Förderfähig sind Vorhaben der Barrierefreiheit zu Gunsten von Menschen mit Behinderung sowie andere Menschen, die durch Barrieren in der Umwelt in ihrer Bewegungsfreiheit oder in ihrer Teilhabemöglichkeit eingeschränkt werden.

Nicht gefördert werden Vorhaben in Senioreneinrichtung und Pflegeeinrichtungen gemäß Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI).

Ggf. können Vorhaben für Menschen im Alter durch das Deutsche Hilfswerk gefördert werden.

2. Einrichtungsspektrum

Förderfähig sind Vorhaben zur Barrierefreiheit im gesamten Spektrum der Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen der Förderrichtlinien vom 01.07.2014.

Nicht gefördert werden Vorhaben in Werkstätten für behinderte Menschen. Dieser Ausschluss betrifft lediglich die *Einrichtung* Werkstatt. Vorhaben zur Barrierefreiheit in anderen Maßnahmen, Diensten und Einrichtungen von „Werkstattträgern“ sind grundsätzlich förderfähig.

Darüber hinaus werden analog der Förderrichtlinien vom 01.07.2014 keine Vorhaben in Förderkindergärten und Förderschulen gefördert. Dagegen können Vorhaben von inklusiven Kindergärten und inklusiven Schulen gefördert werden, sofern der Träger frei gemeinnützig ist.

3. Kirchen

Vorhaben zur Barrierefreiheit bei Maßnahmen, Diensten und Einrichtungen von Kirchengemeinden sind grundsätzlich förderfähig.

Nicht gefördert werden Vorhaben, die Sakralräume betreffen.

4. Anmietung von Gerätschaften (z. B. barrierefreie Dixi-Toiletten)

Die Anmietung von Gerätschaften (z. B. für barrierefreie Dixi-Toiletten) im Rahmen von Veranstaltungen (z. B. Konzerten) ist förderfähig. Falls die gesamte Veranstaltung gefördert werden soll, erfolgt dies über die Förderaktion „Noch viel mehr vor“.

5. Honorare für Gebärdensprachdolmetscher

Honorare (z. B. für Gebärdensprachdolmetscher) im Rahmen von Veranstaltungen sind förderfähig. Falls die gesamte Veranstaltung gefördert werden soll, erfolgt dies über die Förderaktion Noch viel mehr vor.

Die Laufzeit der Förderaktion Barrierefreiheit ist wie folgt terminiert: 01.07.2014 bis 31.12.2016
(Antragseingang bei der antragsannahmenden Stelle).

Weiteren Rückfragen beantworten die antragsannahmenden Stellen.

Wir freuen uns auf Ihre Anträge!

Mit freundlichen Grüßen,



Friedhelm Peiffer

Bereichsleiter Förderung